

Netzanschlussvertrag Strom (für höhere Spannungsebenen)

Zwischen

Saerbecker Ver- und Entsorgungsnetzgesellschaft mbH
An der Mühlenbreite 4
49525 Lengerich

(nachfolgend **Netzbetreiber**),

und

Name, Firma

Strasse

PLZ Ort

Marktstammdatenregisternummer (soweit bekannt)

(nachfolgend **Anschlussnehmer**),
(gemeinsam auch **Vertragspartner**)

wird folgender Vertrag geschlossen:

Grundstückeigentümer ist mit Anschlussnehmer

identisch nicht identisch (bitte ankreuzen)

Falls der Anschlussnehmer nicht identisch ist bitte eine schriftliche Zustimmung (**Anlage 6** Vollmacht) des Grundstückseigentümers / Erbbauberechtigten beifügen.

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Vertragsgegenstand	2
§ 2 Netzanschlusskosten, Inbetriebsetzung, Sonderleistungen	2
§ 3 Baukostenzuschuss	3
§ 4 Vertragsdauer, Kündigung	3
§ 5 Allgemeine Bedingungen	3
§ 6 Anlagen	4

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Dieser Vertrag regelt den Netzanschluss oder die Netzanschlüsse der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers an das Netz des Netzbetreibers (im Folgenden einheitlich: Netzanschluss) zur Entnahme von Elektrizität sowie die sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten.
- (2) Für die nachfolgend aufgeführten Bereiche bedarf es gesonderter Vereinbarungen:
 - a) Anschlussnutzung,
 - b) Netznutzung sowie
 - c) Belieferung mit elektrischer Energie.
- (3) Der Netzanschluss und die Eigentumsgrenzen sind in **Anlage 1** beschrieben

§ 2 Netzanschlusskosten; Inbetriebsetzung, Sonderleistungen

- (1) Für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses ist vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber, ein Entgelt nach Ziffer 3 der AGB Anschluss (**Anlage 2**) zu entrichten (Netzanschlusskosten).
- (2) Das Entgelt für die Herstellung/Änderung des o. g. Anschlusses
 beträgt € netto gemäß Angebot vom (**Anlage 4**) und ist vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichten.
 wurde bereits gezahlt.
- (3) Die Inbetriebnahme des Netzanschlusses ist gesondert zu vergüten. Das gleiche gilt für vom Anschlussnehmer in Auftrag gegebene Sonderleistungen (z. B. Errichtung der elektrischen Anlage).
- (4) Handelt der Anschlussnutzer oder ein Dritter für den Anschlussnehmer, so hat er dem Netzbetreiber seine Bevollmächtigung bei Vertragsschluss nachzuweisen.

§ 3 Baukostenzuschuss

- (1) Für den Netzanschluss ist ein Baukostenzuschuss nach Ziffer 4 der AGB Anschluss (Anlage 2) zu entrichten.
- (2) Der Baukostenzuschuss für o. g. Anschluss vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichtende Baukostenzuschuss
 - beträgt € netto gemäß Angebot vom (**Anlage 4**) und ist vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichten.
 - wurde bereits gezahlt.

§ 4 Vertragsdauer, Kündigung

- (1) Dieser Vertrag beginnt mit der Unterzeichnung und läuft auf unbestimmte Zeit.
- (2) Dieser Netzanschlussvertrag ersetzt alle bisherigen Netzanschlussvereinbarungen bezüglich des in **Anlage 1** beschriebenen Netzanschlusses.
- (3) Der Vertrag kann von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Der Netzbetreiber kann den Vertrag nur nach Satz 1 kündigen,
 - a) wenn er dem Anschlussnehmer zugleich mit der Kündigung den Abschluss eines neuen Vertrages zu angemessenen Konditionen so rechtzeitig anbietet, dass dieser ihn noch vor Beendigung des laufenden Vertrages annehmen kann,
 - b) wenn dem Netzbetreiber die Gewährung des Netzanschlusses aus betriebsbedingten oder sonstigen wirtschaftlichen oder technischen Gründen unter Berücksichtigung der Ziele des § 1 EnWG nicht mehr möglich oder nicht mehr zumutbar ist oder
 - c) wenn der Netzbetreiber sein Netz oder den Teil des Netzes, in dem der Netzanschluss liegt, an einen anderen Netzbetreiber abgibt.
- (4) Der Netzbetreiber ist zudem berechtigt, den Vertrag fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen, wenn der Anschlussnehmer wesentlichen vertraglichen Verpflichtungen, d. h. solchen Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Netzbetreiber regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten), wiederholt trotz Abmahnung zuwiderhandelt. § 314 BGB bleibt unberührt.
- (5) Die Kündigung bedarf der Schriftform (nicht per E-Mail).

§ 5 Allgemeine Bedingungen – AGB Anschluss

Soweit in diesem Vertrag keine abweichenden Vereinbarungen getroffen sind, gelten die als **Anlage 2** beigefügten „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung (Strom) (AGB Anschluss)“ sowie die Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers (TAB, **Anlage 3**), die auf Verlangen ausgehändigt werden und im Internet unter www.saerve-online.de abgerufen werden können.

§ 6
Anlagen

Die nachfolgend genannten Anlagen sind Bestandteile des Vertrages:

- Anlage 1: Beschreibung des Netzanschlusses und der Eigentums Grenzen
- Anlage 2: Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung (Strom) (AGB Anschluss)
- Anlage 3: Technische Anschlussbedingungen (TAB) abrufbar unter www.saerve-online.de
- Anlage 4: Kopie des angenommenen Angebotes
- Anlage 5: Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers
- Anlage 6: Vollmacht
- Anlage 7: Meldung des Anlagenverantwortlichen

_____, den _____, _____, den _____

Unterschrift Anschlussnehmer

Unterschrift Netzbetreiber